

Zwischenprüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil II 09: Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Geschichte

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert am 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel XII des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehramter (1. Lehrer-PO 1982) vom 18. August 1982 (GBVl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 28. Oktober 1998 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Geschichte erlassen.¹

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Geschichte vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 1 Art und Umfang der Prüfung

1. Die Zwischenprüfung besteht aus drei mündlichen studienbegleitenden Teilprüfungen. Jede dieser mündlichen Prüfungen dauert 20 Minuten und erfolgt über ein mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbartes Sachgebiet sowie über handwerklich-methodische Fragen. Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel im Anschluss an und unter Bezug auf Proseminare statt, die zuvor mit einem Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossen wurden. Die oder der Studierende kann die mündliche Zwischenprüfung auch unter Bezug auf und im Anschluss an ein Proseminar

ablegen, für das sie oder er keinen Leistungsnachweis erworben hat, wenn sie oder er in dem jeweiligen Teilstudiengang bereits über einen Leistungsnachweis verfügt.

2. Die mündlichen Teilprüfungen finden in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte sowie wahlweise in Neuerer Geschichte (vor 1789) oder Neuester Geschichte (nach 1789) statt.

3. Die Zwischenprüfung kann in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 2 Zwischenprüfungszeugnis

1. Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende benotete Leistungsnachweise, Studienbuchbelege und Sprachzeugnisse erforderlich:

- die Leistungsnachweise der vier Proseminare in Alter, Mittelalterlicher, Neuerer und Neuester Geschichte;
- der Nachweis über drei bestandene mündliche Teilprüfungen in Alter, Mittelalterlicher und Neuerer oder Neuester Geschichte;
- die Studienbuchbelege über zwei Übungen in Alter, Mittelalterlicher, Neuerer oder Neuester Geschichte, eine Lehrveranstaltung in Ur- und Frühgeschichte, zwei Tutorien (ein Tutorium zur Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, ein Tutorium zur Geschichte der Frühen Neuzeit oder des 19. und 20. Jahrhunderts) sowie je zwei Vorlesungen zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte;

¹ Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Geschichte wurden am 23. Juli 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

- der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein durch das Latinum oder durch einen in der Regel dreisemestrigen Universitätskurs (jeweils 4 SWS) mit einem Leistungsnachweis (Caesar-Abschluss) sowie das Zeugnis über das Bestehen einer Sprachklausur am Institut für Geschichtswissenschaften in einer modernen Fremdsprache (Englisch, Französisch, Russisch, Polnisch, Spanisch, Italienisch) und der Nachweis über Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache durch Schulzeugnisse oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen;
- eine der beiden modernen Fremdsprachen muss Englisch sein.

2. Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich im Wege der arithmetischen Mittelung aus den Prüfungsleistungen der drei mündlichen Teilprüfungen.

§ 3 Übergangsregelung

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Lehramtsstudium in Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen ihre Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 21. Oktober 1992 ab.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Geschichte treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

2. Die Zwischenprüfungsordnung Geschichte vom 21. Oktober 1992 tritt mit Ende des Wintersemesters 2000/2001 außer Kraft.

**Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Teil II 09: Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Geschichte

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert am 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel XII des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrer-PO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 28. Oktober 1998 nachfolgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Geschichte erlassen.¹

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Geschichte vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Ziel des Studiums

Das Lehramtsstudium soll die Studierenden auf ihre berufliche Tätigkeit als Lehrerinnen oder Lehrer vorbereiten. Es soll fundierte Kenntnisse in Alter, Mittelalterlicher sowie Neuerer und Neuester Geschichte vermitteln und die Studierenden zum kritischen Denken und zum selbständigen Umgang mit Gegenständen und Methoden des Faches Geschichte befähigen. Ziel ist ferner, das Bewusstsein für historische Kontinuitäten und Diskontinuitäten, für die Besonderheit

der eigenen Zeit wie der anderer Epochen zu schärfen und die Bereitschaft und Fähigkeit zum interdisziplinären Dialog zu wecken.

§ 2 Studienbereiche

Das Studium erstreckt sich auf die Studienbereiche

- Alte Geschichte,
- Mittelalterliche Geschichte,
- Neuere Geschichte,
- Neueste Geschichte.

§ 3 Studienformen

Studienformen sind:

- **Vorlesungen (VL):** Sie sind für Studierende sowohl im Grundstudium wie auch im Hauptstudium bestimmt.
- **Proseminare (PS):** Sie sind für Studierende im Grundstudium bestimmt. Sie werden ergänzt durch Tutorien.
- **Hauptseminare (HS):** Sie sind für Studierende im Hauptstudium bestimmt. Voraussetzung für die Zulassung ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums.
- **Übungen (UE):** Sie sind für Studierende im Grund- und Hauptstudium bestimmt.
- **Oberseminare (OS)**
- **Kolloquien (CO):** OS und CO sind für Studierende im Hauptstudium bestimmt.
- **Exkursionen (Ex):** Sie sind für Studierende sowohl im Grundstudium wie auch im Hauptstudium bestimmt.

¹ Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Geschichte wurden am 15. Juli 1999 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 4 Grundstudium

1. Die Regelstudienzeit im Grundstudium beträgt vier Semester. Das Grundstudium umfasst 32 SWS fachwissenschaftliches Studium und 4 SWS Fachdidaktik. Hierzu wird auf die gesonderten Bestimmungen zur Fachdidaktik verwiesen.

2. Alle Studierenden nehmen zum Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teil.

3. Obligatorische Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind:

- jeweils ein Proseminar in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte (bis 1789) und Neueste Geschichte (nach 1789); **8 SWS**
- je ein Tutorium in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte und in Neuerer Geschichte oder Neuester Geschichte. Die Tutorien sind einstündig. **2 SWS**
- zwei Übungen **4 SWS**
- je zwei Vorlesungen in Alter Geschichte und in Mittelalterlicher Geschichte **8 SWS**
- je zwei Vorlesungen in Neuerer und Neuester Geschichte **8 SWS**
- eine Lehrveranstaltung aus dem Fach Ur- und Frühgeschichte **2 SWS**

§ 5 Hauptstudium

1. Im 60 SWS-Fach umfasst das Hauptstudium 22 SWS fachwissenschaftliches Studium und 2 SWS Fachdidaktik (Studienrat zweites Fach) bzw. 6 SWS Fachdidaktik (Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, Lehrer an Sonderschulen.) Hierzu wird auf die gesonderten Bestimmungen zur Fachdidaktik verwiesen.

Obligatorische Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

- ein Hauptseminar in Alter Geschichte oder Mittelalterlicher Geschichte **2 SWS**
- ein Hauptseminar in Neuerer Geschichte (bis 1789) oder Neuester Geschichte (nach 1789) **2 SWS**
- ein Oberseminar für Examenskandidaten **2 SWS**
- eine Vorlesung in Alter Geschichte oder Mittelalterlicher Geschichte **2 SWS**
- je eine Vorlesung in Neuerer Geschichte und Neuester Geschichte **4 SWS**

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nach freier Wahl sind:

Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Kolloquien in den Studienbereichen des Fachs Geschichte und Exkursionen **10 SWS.**

Die Teilgebiete der gewählten Prüfungsbereiche sollen dabei in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Hierzu wird auf Anlage I 1. Lehrer-PO 1982 verwiesen.

2. Im 80 SWS-Fach umfasst das Hauptstudium 40 SWS fachwissenschaftliches Studium und 4 SWS Fachdidaktik (Studienrat 1. Fach). Hierzu wird auf die gesonderten Bestimmungen zur Fachdidaktik verwiesen.

Obligatorische Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

- ein Hauptseminar in Alter Geschichte oder Mittelalterlicher Geschichte **2 SWS**
- ein Hauptseminar in Neuerer Geschichte (bis 1789) **2 SWS**
- ein Hauptseminar in Neuester Geschichte (nach 1789) **2 SWS**
- ein Oberseminar für Examenskandidaten **2 SWS**
- eine Vorlesung in Alter Geschichte oder Mittelalterlicher Geschichte **2 SWS**
- je eine Vorlesung in Neuerer Geschichte und Neuester Geschichte **4 SWS**
- eine Übung **2 SWS.**

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nach freier Wahl sind:

Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Kolloquien, in den Studienbereichen des Fachs Geschichte und Exkursionen **24 SWS.**

Die Teilgebiete der gewählten Prüfungsbereiche sollen dabei in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Hierzu wird auf Anlage I 1. Lehrer-PO 1982 verwiesen.

§ 6 Leistungsnachweise

1. Grundstudium.

- vier benotete Leistungsnachweise in je einem Proseminar zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte.

2. Hauptstudium.

60 SWS-Fach

- ein benoteter Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Alten oder zur Mittelalterlichen Geschichte
- ein benoteter Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Neueren (bis 1789) oder zur Neuesten Geschichte (nach 1789)

80 SWS-Fach

- ein benoteter Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Alten oder zur Mittelalterlichen Geschichte
- ein benoteter Leistungsnachweis zur Neueren Geschichte (bis 1789)
- ein benoteter Leistungsnachweis zur Neuesten Geschichte (nach 1789).

§ 7 Spezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte

Für ein erfolgreiches Studium des Faches Geschichte sind breite Sprachkenntnisse unerlässlich.

1. Bis zum Abschluss des Grundstudiums müssen Sprachkenntnisse in Latein und zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch, nachgewiesen werden.
2. Sprachkenntnisse in Latein werden durch das Latinum oder durch einen in der Regel dreisemestrigen Universitätskurs (jeweils 4 SWS) mit entsprechendem Leistungsnachweis (Caesar-Abschluss) nachgewiesen.
3. Die Kenntnis einer der beiden modernen Fremdsprachen muss durch erfolgreiches Bestehen einer Sprachklausur am Institut für Geschichtswissenschaften nachgewiesen werden (Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch).

4. Sprachkenntnisse in der anderen modernen Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch) können durch Schulzeugnisse oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen nachgewiesen werden. Über die Möglichkeit der Anerkennung nicht genannter moderner Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Übergangsregelungen

1. Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang in Geschichte an der Humboldt-Universität Berlin aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den Ordnungen von 1992 (Zwischenprüfungsordnung und Studienordnung) fort.
2. Studierende des Hauptstudiums können ihr Studium auf Antrag auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Geschichte treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität Berlin in Kraft.
2. Die Zwischenprüfungsordnung vom 21. Oktober 1992 für das Fach Geschichte tritt mit Ende des Wintersemesters 2002/2003, die Studienordnung vom 21. Oktober 1992 für das Fach Geschichte mit Ende des Wintersemesters 2002/2003 außer Kraft.

Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil IV B 09: Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik
des Prüfungsfaches Geschichte

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert am 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 15. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel XII des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (Erste Lehrer-PO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 28. Oktober 1998 nachfolgende fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Geschichte erlassen.¹

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik gehen denen der fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Geschichte vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Inhalte der Fachdidaktik

In der Fachdidaktik Geschichte geht es um die theoretische und praxisbezogene Klärung von Möglichkeiten und Grenzen der zielbewussten Vermittlung historischer Fakten, Prozesse und Strukturen. Die Fachdidaktik Geschichte verbindet das Arbeitsfeld der Geschichtswissenschaften mit Erkenntnissen, Methoden und Fragestellungen der Bezugswissenschaften der Didaktik (Erziehungswissenschaft, Anthropologie, Soziologie und Psychologie).

**§ 2 Einführung in die Fachdidaktik
und Praktikumsvorbereitung**

60- und 80-SWS-Fach

2 SWS (Ü) Einführung: Grundlegende Begriffe, Methoden, Ziel- und Fragestellungen der Fachdidaktik Geschichte anhand konkreter Beispiele aus der Praxis und ausgewählter Literatur.

2 SWS (PS): Unterrichtsplanung unterschiedlicher historischer Schwerpunkte zur Vorbereitung auf das Unterrichtspraktikum.

§ 3 Unterrichtspraktikum

Die Studierenden der Lehramtsstudiengänge Geschichte führen im Hauptstudium ein Unterrichtspraktikum durch, dessen Organisation, Inhalt und Aufbau durch § 3 und § 4 der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik und die Praktikumsordnung des Landes Berlin bestimmt werden.

Der erfolgreiche Abschluss des Unterrichtspraktikums einschließlich des Praktikumsberichtes ist Zulassungsvoraussetzung für das obligatorische HS (vgl. § 4).

§ 4 Vertiefung der Fachdidaktik

(1) Studienrat 1. Fach (80 SWS)

2 SWS (HS) Vertiefende Untersuchung und Darstellung fachdidaktisch relevanter Fragestellungen und geschichtswissenschaftlicher Themen

2 SWS (Ü) Wahlpflichtveranstaltungen zu ausgewählten Aspekten der Fachdidaktik Geschichte

¹ Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Geschichte wurden am 15. Juli 1999 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

(2) Studienrat 2. Fach (60 SWS)

2 SWS (HS) Vertiefende Untersuchung und Darstellung fachdidaktisch relevanter Fragestellungen und geschichtswissenschaftlicher Themen

(3) Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern (60 SWS) bzw. Lehrer an Sonderschulen (60 SWS)

2 SWS (HS) Vertiefende Untersuchung und Darstellung fachdidaktisch relevanter Fragestellungen und geschichtswissenschaftlicher Themen

4 SWS (Ü) Wahlpflichtveranstaltungen zu ausgewählten Aspekten der Fachdidaktik Geschichte

In der Vertiefungsphase ist ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu erbringen. Die übrigen SWS werden durch Studienbuchseiten belegt.

§ 5 Übergangsregelungen

(1) Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach der Ordnung vom 21. Oktober 1992 fort.

(2) Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuss aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 6 Inkrafttreten

Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Geschichte treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Verordnung
über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter
(2. Lehrprüfungsordnung – 2. LPO –)*

Vom 25. Juli 1990*

Auf Grund des **§ 7 Abs. 3 Nr. 2 und 4 des Lehrbildungsgesetzes** in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1988 (GVBl. S. 2322) wird verordnet:

§ 1*

Zweck der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) In der Zweiten Staatsprüfung für das Amt

1. des Lehrers,
2. des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –,
3. des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik oder
4. des Studienrats

soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten als Lehrer und Erzieher oder Lehrerin und Erzieherin verfügt und damit für das von ihm oder ihr durch sein oder ihr Studium und seine oder ihre schulpraktische Ausbildung angestrebte Lehramt geeignet ist.

(2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin hat insbesondere nachzuweisen, daß er oder sie

1. erfolgreich Unterricht erteilen kann,
2. Unterricht sachgerecht planen, vorbereiten, analysieren und seine Ergebnisse zutreffend bewerten kann,
3. über Grundkenntnisse der allgemeinen Didaktik, der pädagogischen Psychologie, der Soziologie der Erziehung sowie der politischen Bildung verfügt und sie auf die Praxis anwenden kann,
4. über gründliche Kenntnisse der Didaktik seines oder ihres Faches sowie seiner oder ihrer Lernbereiche im vorfachlichen Unterricht, der Didaktiken seiner oder ihrer Fächer oder der Didaktik seines oder ihres Großfaches oder seiner oder ihrer sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie der Didaktik seines oder ihres Faches verfügt,
5. die Grundzüge der Schulkunde einschließlich Schulrecht kennt.

§ 2*

Prüfungsausschuß

(1) Für jede Zweite Staatsprüfung wird vom Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin (Prüfungsamt) ein Prüfungsausschuß gemäß **§ 12 Abs. 1 des Lehrbildungsgesetzes** gesondert berufen.

Überschrift: Neugef. durch Art. XVII Nr. 1 d. VO v. 12. 10. 2006, GVBl. S. 1018

Datum: Verk. am 18. 8. 1990, GVBl. S. 1715

§ 1 Abs. 1 Nr. 3: Geänd. durch Art. XVII Nr. 2 d. VO v. 12. 10. 2006, GVBl. S. 1018

§ 1 Abs. 2 Nr. 4: Geänd. durch Art. I Nr. 1 d. VO v. 15. 2. 1993, GVBl. S. 96

§ 2 Abs. 1: Neugef. durch Art. VII Nr. 1 d. Ges. v. 6. 11. 2000, GVBl. S. 473, u. geänd. durch Art. XVII Nr. 3 Buchst. a d. VO v. 12. 10. 2006, GVBl. S. 1018

§ 2 Abs. 3: Neugef. durch Art. III Nr. 1 Buchst. b d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

§ 2 Abs. 6 Nr. 4: Geänd. durch Art. XVII Nr. 3 Buchst. b d. VO v. 12. 10. 2006, GVBl. S. 1018

- (2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus
 1. dem oder der Ständigen Vorsitzenden oder einem seiner oder ihrer Ständigen Vertreter oder Vertreterinnen oder einem oder einer beauftragten Vorsitzenden sowie
 2. beauftragten Mitgliedern.
- (3) Ständiger Vorsitzender oder Ständige Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes.
- (4) Der oder die Ständige Vorsitzende beruft für jede Lehrerlaufbahn (§ 1 Abs. 1) einen oder mehrere Ständige Vertreter oder Ständige Vertreterinnen. Den Ständigen Vertretern und Ständigen Vertreterinnen werden eigene Zuständigkeitsbereiche zugewiesen. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches können sie jeweils für den Ständigen Vorsitzenden oder die Ständige Vorsitzende handeln.
- (5) Der oder die Ständige Vorsitzende bestimmt die beauftragten Mitglieder des Prüfungsausschusses und, soweit erforderlich, den beauftragten Vorsitzenden oder die beauftragte Vorsitzende und entscheidet in allen Fragen, für die nicht der Prüfungsausschuß zuständig ist.
- (6) Als beauftragte Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu berufen:
 1. der Leiter oder die Leiterin des Schulpraktischen Seminars, dem der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin angehört, oder dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin,
 2. zwei Fachseminarleiter oder Fachseminarleiterinnen, in der Regel diejenigen, deren Fachseminar der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin angehört,
 3. der Leiter oder die Leiterin der Schule oder einer der beiden Schulen, der oder denen der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin angehört, oder ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin,
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrerschaft, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des **Lehrerbildungsgesetzes**.
- (7) Einem Mitglied des Personalrats ist die Anwesenheit während der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung sowie die Einsicht in die schriftliche Prüfungsarbeit zu gestatten. Vor der Bildung des Gesamturteils über die Prüfung ist dem Mitglied des Personalrats Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben, soweit der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin nicht widerspricht.

§ 3

Entscheidung und Niederschrift

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind festzuhalten:
 1. die in das Gesamtergebnis einzubeziehende Note der Beurteilung durch den Seminarleiter oder die Seminarleiterin (§ 4 Abs. 4 Satz 2),
 2. das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit,

3. die Analyse der Unterrichtsstunden durch den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin sowie das Analysegespräch (§ 7 Abs. 1),
 4. die Gegenstände und die Bewertung der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung,
 5. die tragenden Erwägungen (§ 10 Abs. 6),
 6. das Gesamtergebnis,
 7. der wesentliche Inhalt der Stellungnahme des Mitglieds des Personalrats oder der Widerspruch des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin (§ 2 Abs. 7),
 8. besondere Vorkommnisse.
- Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 4*

Einzureichende Unterlagen und Beurteilungen

(1) Zu Beginn des achtzehnten Monats der schulpraktischen Ausbildung hat der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Unterlagen gemäß Absatz 2 bei dem Seminarleiter oder der Seminarleiterin einzureichen. Bescheinigungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erteilt werden konnten, sind unverzüglich nachzureichen.

(2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin hat folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen Lebenslauf,
2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung und gegebenenfalls den Bescheid über die Anerkennung oder Gleichsetzung,
3. Bescheinigungen über die Teilnahme an Kursen oder Veranstaltungen, die in der schulpraktischen Ausbildung für die Lehrämter jeweils gefordert werden, außerdem die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 der Ausbildungsordnung genannten Kurs in Erster Hilfe,
4. eine Übersicht über die Tätigkeit im Schuldienst seit der Ersten Staatsprüfung,
5. die Angabe des gemäß § 12 Abs. 1 des Lehrerbildungsgesetzes gewählten Vertreters oder der Vertreterin der Lehrerschaft und eines Vertreters oder einer Vertreterin.

(3) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin kann zugleich schriftlich seine oder ihre Wünsche hinsichtlich der Klassen oder Lerngruppen für die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung äußern.

(4) Im achtzehnten Monat der schulpraktischen Ausbildung äußern sich der Seminarleiter oder die Seminarleiterin die Fachseminarleiter oder Fachseminarleiterinnen, deren Fachseminar der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin angehört, und der Schulleiter oder die Schulleiterin, dessen oder deren Schule der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin angehört, sofern der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin gleichzeitig noch einer weiteren Schule angehört, auch dieser Schulleiter oder diese Schulleiterin, über Fähig-

§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 Satz 1 u. 2: Geänd. durch Art. III Nr. 1 Buchst. a bis c d. VO v. 21. 4. 2004, GVBl. S. 202

keiten, Kenntnisse, Leistungen und Eignung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach dem Ausbildungsstand. Der Seminarleiter oder die Seminarleiterin erstellt unverzüglich unter Berücksichtigung der Beurteilungen eine zusammenfassende Beurteilung über das Ergebnis der Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt. Alle Beurteilungen schließen mit einer Note gemäß § 21 des Laufbahngesetzes vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 976), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl. S. 439). Sie sind dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin zur Kenntnis zu bringen.

(5) Im Falle einer Änderung der Dauer der schulpraktischen Ausbildung eines Prüfungskandidaten oder einer Prüfungskandidatin setzt der oder die Ständige Vorsitzende die Termine in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 und 4 fest.

§ 5*

Prüfungsteile und Organisation der Prüfung

(1) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus

1. der schriftlichen,
2. der unterrichtspraktischen und
3. der mündlichen Prüfung.

(2) Der oder die Ständige Vorsitzende setzt den Beginn des Zeitraums fest, in welchem die Zweiten Staatsprüfungen jeweils durchgeführt werden. Die unterrichtspraktische und die mündliche Prüfung können an verschiedenen Tagen durchgeführt werden.

(3) Prüfungskandidaten, die aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, wird es ermöglicht, eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen.

§ 6*

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit dient dem Nachweis der Handlungs- und Urteilsfähigkeit des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin im zukünftigen Beruf. Sie soll zeigen, daß der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der Lage ist, die Anwendung seiner oder ihrer erziehungs- und fachwissenschaftlichen Kenntnisse auf die Unterrichts- und Erziehungsarbeit problembezogen darzustellen. Das Thema für die Prüfungsarbeit soll aus der schulpraktischen Ausbildung hervorgehen, in sinnvollem Bezug zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit stehen und klar begrenzt sein.

(2) Das Thema für die Prüfungsarbeit wird von dem Seminarleiter oder der Seminarleiterin in der Regel auf Vorschlag des zuständigen Fachseminarleiters oder der zuständigen Fachseminarleiterin schriftlich gestellt. Die Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung sind zu beachten. Wünsche des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin können berücksichtigt werden.

§ 5 Abs. 3: Angef. durch Art. I Nr. 2 d. VO v. 15. 2. 1993, GVBl. S. 96

§ 6 Abs. 3 Satz 1: Neugef. durch Art. III Nr. 2 Buchst. a d. VO v. 21. 4. 2004, GVBl. S. 202

§ 6 Abs. 6 Satz 3: Eingef. durch Art. III Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa d. VO v. 21. 4. 2004, GVBl. S. 202

(3) Das Thema für die Prüfungsarbeit ist in dem Zeitraum vom Beginn des neunten bis zum Ende des zwölften Monats der schulpraktischen Ausbildung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin zu stellen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsarbeit beträgt fünf Monate.

(4) Die in deutscher Sprache maschinenschriftlich zu fertigende Prüfungsarbeit ist in einem Original und drei Kopien vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Prüfungsarbeit, die anderen Werken entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Prüfungsarbeit soll mit Inhaltsverzeichnis, Anmerkungen, Literaturverzeichnis und schriftlichen Anlagen fünfzig Textseiten nicht überschreiten. Andere als schriftliche Anlagen sind nicht Bestandteil der Prüfungsarbeit. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin hat am Schluß der Prüfungsarbeit folgende Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift abzugeben: „Ich versichere, daß ich die vorliegende Prüfungsarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe“.

(5) Die Prüfungsarbeit ist dem Seminarleiter oder der Seminarleiterin einzureichen. Er oder sie bescheinigt auf dem Original der Prüfungsarbeit den Termin des Eingangs. Die Frist zur Abgabe der Prüfungsarbeit wird auch durch die Abgabe bei einem Postamt gewahrt. Der Seminarleiter oder die Seminarleiterin reicht die Prüfungsarbeit unverzüglich an den zuständigen Gutachter oder die zuständige Gutachterin gemäß Absatz 7 weiter.

(6) Wird der Abgabetermin für die Prüfungsarbeit schuldhaft versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt kein Verschulden vor, so wird eine Nachfrist für die Abgabe der Prüfungsarbeit gewährt. Aus einer krankheitsbedingten Ausfallzeit von bis zu drei Wochen lässt sich grundsätzlich kein Grund für die Gewährung einer Nachfrist herleiten. Im Krankheitsfalle kann außer dem von dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin unverzüglich einzureichenden ärztlichen Attest die Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Der oder die Ständige Vorsitzende entscheidet und stellt im Falle des schuldhaften Versäumnisses den Tag fest, der als Tag der nichtbestandenen Prüfung gilt.

(7) Das Mitglied des Prüfungsausschusses, das das Thema vorgeschlagen hat, erstattet unverzüglich ein ausführliches schriftliches Gutachten über die schriftliche Prüfungsarbeit, das mit einem Notenvorschlag gemäß § 10 Abs. 1 schließt. Der Gutachter oder die Gutachterin hat darzulegen, welchen Einfluß die sprachliche Qualität auf seinen oder ihren Notenvorschlag hat. Er oder sie legt außerdem einen Entwurf für die die Note tragenden Erwägungen vor. Besteht ein Verdacht auf Täuschung durch den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin, so ist dazu ausführlich Stellung zu nehmen.

(8) Ist das Mitglied des Prüfungsausschusses, das das Thema vorgeschlagen hat, an der Erstattung des Gutachtens gehindert, so wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein entsprechend fachlich qualifiziertes Mitglied mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung die Prüfungsarbeit zur Beurteilung und das Gutachten sowie die die vorgeschlagene Note begründenden tragenden Erwägungen zur Kenntnis.

(9) Vom Prüfungsausschuß ist die sprachliche Qualität der Prüfungsarbeit in die Bewertung einzubeziehen. Erhebliche Mängel im Gebrauch der deutschen Sprache schließen eine noch ausreichende Bewertung aus.

(10) Der Prüfungsausschuß bildet das abschließende Urteil über die Prüfungsarbeit nach der Bewertung der Unterrichtsstunden (§ 7 Abs. 1) und vor Eintritt in die mündliche Prüfung. Lautet die Note nach § 4 Abs. 4 Satz 2 „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder der Notenvorschlag des Gutachtens nach Absatz 7 „ungenügend“, so bildet der Prüfungsausschuß das abschließende Urteil über die Prüfungsarbeit spätestens eine Woche vor der unterrichtspraktischen Prüfung.

§ 7*

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß bildet sich in zwei Unterrichtsstunden des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin von je bis zu fünfzig Minuten, auf Grund einer Analyse der Unterrichtsstunden durch den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin und in einem anschließenden Analysegespräch mit ihm oder ihr ein Urteil über die unterrichtspraktischen Leistungen des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. Dabei ist die Unterrichtsdurchführung stärker zu berücksichtigen als Planung sowie Analyse und Analysegespräch. Die Klassen oder Lerngruppen sollen dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin aus dem Ausbildungsunterricht bekannt sein. Wünsche des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin hinsichtlich der Klassen oder Lerngruppen und Aufgaben können berücksichtigt werden.

(2) Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen für das Amt des Lehrers müssen eine Unterrichtsstunde in ihrem Fach, die andere in einem ihrer Lernbereiche im vorfachlichen Unterricht halten. Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen für das Amt des Studienrats müssen die Unterrichtsstunden in ihren Fächern oder in den ihren Fächern zugeordneten Unterrichtsfächern halten. Prüfungskandidaten für das Amt des Studienrates mit dem Großfach Bildende Kunst und Prüfungskandidatinnen für das Amt der Studienrätin mit dem Großfach Bildende Kunst halten beide Unterrichtsstunden im Fach Bildende Kunst.

(3) Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen mit sonderpädagogischen Fachrichtungen legen die unterrichtspraktische Prüfung entweder an Sonderschulen ab, die mindestens einer ihrer sonderpädagogischen Fachrichtungen entsprechen, oder an allgemeinen Schulen, wenn sie dort im Vorbereitungsdienst Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet haben.

(4) Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen für das Amt des Studienrats mit Fächern, die nicht zu den beruflichen Fachrichtungen gehören, sollen eine der beiden Unterrichtsstunden in einer Lerngruppe der gymnasialen Oberstufe, die andere in einer Lerngruppe der Mittelstufe geben.

(5) Die Aufgaben für die Unterrichtsstunden werden von dem Seminarleiter oder der Seminarleiterin auf Vorschlag des jeweils zuständigen Fachseminarleiters oder der jeweils zuständigen Fachseminarleiterin gestellt. Stellungnahmen des Schulleiters oder der Schulleiterin können eingeholt werden. Die Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung sind zu beachten. Die Aufgaben für die Unterrichtsstunden sind dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin

§ 7 Abs. 2 Satz 3: Angef. durch Art. I Nr. 3 d. VO v. 15. 2. 1993, GVBl. S. 96

§ 7 Abs. 3: Neugef. durch Art. XVII Nr. 4 d. VO v. 12. 10. 2006, GVBl. S. 1018

drei Unterrichtstage der Schule vor der unterrichtspraktischen Prüfung auszuhandigen. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind die Aufgaben spätestens einen Tag vor der Prüfung bekanntzugeben.

(6) Dreißig Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung sind vom Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin Unterrichtsentwürfe in siebenfacher Ausfertigung für den Prüfungsausschuß bereitzulegen. Für die Unterrichtsentwürfe gilt § 6 Abs. 9 entsprechend.

(7) Bei schuldhaftem Ausbleiben des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin zur unterrichtspraktischen Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der oder die Ständige Vorsitzende entscheidet und stellt im Falle des schuldhaften Versäumnisses den Tag fest, der als Tag der nichtbestandenen Prüfung gilt.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Prüfungsgegenstände. Die Aufgaben sollen auf den Theorie-Praxis-Bezug zielen, Problembezug haben und eine bewertbare Darstellung ermöglichen. Die mündliche Prüfung dauert sechzig Minuten, davon entfallen bis zu fünfzehn Minuten auf die Prüfungsgegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 5.

(2) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen, die binnen drei Monaten ihre schulpraktische Ausbildung beenden werden, dürfen zuhören, soweit es der ordnungsgemäße Ablauf der mündlichen Prüfung gestattet und der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin vor Beginn dieses Prüfungsteils keinen Einspruch erhebt. Weiteren Personen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten zuzuhören, sofern der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin vor Beginn dieses Prüfungsteils keinen Einspruch erhebt.

§ 9*

Täuschungsversuch

(1) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen darüber zu belehren, dass nur die Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel erlaubt ist und die Prüfungsleistungen selbständig zu erbringen sind, und auf die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens nach den Absätzen 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, entscheidet das Prüfungsamt. Es kann je nach Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens dieses bei den Beurteilungen berücksichtigen oder die Wiederholung von Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin getäuscht hat. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung zulässig.

§ 9: Neugef. durch Art. XVII Nr. 5 d. VO v. 12. 10. 2006, GVBl. S. 1018

§ 10*

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistungen in der schriftlichen, in der mündlichen Prüfung und in jeder Unterrichtsstunde (§ 7) mit einer Note gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Lehrerbildungsgesetzes.

(2) Der Prüfungsausschuß bildet das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung auf Grund des auf zwei Dezimalstellen errechneten Durchschnitts der Noten gemäß Absatz 1 und der Beurteilung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2. Dabei sind die Note der Beurteilung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 zweifach, die übrigen Noten einfach zu gewichten.

(3) Das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von

1,0 bis einschließlich 1,49	sehr gut bestanden,
1,5 bis einschließlich 2,49	gut bestanden,
2,5 bis einschließlich 3,49	befriedigend bestanden,
3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend bestanden,
über 4,0	nicht bestanden.

(4) Lautet mindestens eine Note gemäß Absatz 1 und § 4 Abs. 4 Satz 2 „ungenügend“ oder lauten mindestens zwei dieser Noten „mangelhaft“, so ist die Prüfung nicht bestanden. Wird eine Unterrichtsstunde mit „mangelhaft“ und die andere mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung ebenfalls nicht bestanden.

(5) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 4 schon vor Beginn der unterrichtspraktischen oder der mündlichen Prüfung vor, so wird die Prüfung abgebrochen. Sie gilt als nicht bestanden. § 2 Abs. 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin kann verlangen, daß ihm oder ihr im unmittelbaren Anschluß an die mündliche Prüfung die tragenden Erwägungen der Beurteilungen der Prüfungsleistungen von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einem anderen, von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich eröffnet werden.

(7) Wird ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin nach Stellung des Themas der schriftlichen Arbeit nach § 6 Abs. 3 aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Anspruch auf eine Wiederholung der Prüfung besteht nicht.

§ 10 Abs. 4 Satz 2: Angef. durch Art. I Nr. 4 d. VO v. 15. 2. 1993, GVBl. S. 96

§ 10 Abs. 7: Angef. durch Art. III Nr. 3 d. VO v. 21. 4. 2004, GVBl. S. 202

§ 11*

Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung

(1) Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird die Zweite Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung erhält der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin ein Zeugnis nach den **Anlagen 1 bis 7**. Es ist von dem oder der Ständigen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Wer die Zweite Staatsprüfung für das Amt des Studienrats bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor oder Assessorin des Lehramts“ zu führen.

(4) Über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung erhält der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin einen schriftlichen Bescheid.

§ 12

Wiederholungsprüfung

(1) Hat der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Prüfung nicht bestanden, so darf er oder sie sie einmal wiederholen.

(2) Ist die schriftliche Prüfungsarbeit mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden, so wird sie für die Wiederholungsprüfung anerkannt, ist sie mit „ausreichend“ bewertet worden, so wird sie für die Wiederholungsprüfung auf Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin anerkannt. Der schriftliche Antrag ist binnen zwei Wochen seit dem Nichtbestehen der Prüfung bei dem oder der Ständigen Vorsitzenden zu stellen.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist sechs Monate oder, sofern eine neue schriftliche Prüfungsarbeit zu fertigen ist, zwölf Monate nach dem Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Das Thema für die schriftliche Prüfungsarbeit ist sechs Monate vor dem Ende der schulpraktischen Ausbildung zu stellen. Der genaue Prüfungstermin wird durch den Ständigen Vorsitzenden oder die Ständige Vorsitzende festgesetzt.

(4) Die Wiederholungsprüfung findet vor einem Prüfungsausschuß statt, der sich in mindestens drei Mitgliedern anders zusammensetzt als der Prüfungsausschuß, vor dem die Prüfung nicht bestanden wurde.

(5) Für die Wiederholungsprüfung gilt **§ 4 Abs. 2 Nr. 4** mit der Maßgabe, daß die Übersicht die Tätigkeit seit dem Nichtbestehen der Prüfung erfaßt.

(6) Wer die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, ist aus dem öffentlichen Dienst zu entlassen, sofern nicht das Dienstverhältnis eines im Beamtenverhältnis stehenden Lehramtsanwärters oder einer im Beamtenverhältnis stehenden Lehramtsanwärterin bereits kraft besonderer Rechtsvorschriften endet.

§ 11 Abs. 2 Satz 1: Geänd. durch Art. 1 Nr. 5 d. VO v. 15. 2. 1993, GVBl. S. 96

§ 13*

Sonderregelungen für Prüfungskandidaten und
Prüfungskandidatinnen mit dem Fach Religion oder
Humanistische Lebenskunde

Für Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen, die dem Personenkreis des **§ 16 a Abs. 1 des Lehrerbildungsgesetzes** unterfallen, gilt

1. **§ 3 Abs. 2** mit der Maßgabe, daß die Note der erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung einbezogen wird;
2. **§ 4 Abs. 2** mit der Maßgabe, daß außerdem der Nachweis über die Meldung zu der Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft sowie nach Ablegung dieser Prüfung unverzüglich das Zeugnis über die bestandene Prüfung oder der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung einzureichen sind;
3. **§ 4 Abs. 4** mit der Maßgabe, dass die Beurteilung im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaft oder im Fach Humanistische Lebenskunde durch die Weltanschauungsgemeinschaft unberücksichtigt bleibt;
4. **§ 6 Abs. 2** mit der Maßgabe, daß ein Thema aus dem Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde nicht berücksichtigt werden darf;
5. **§ 6 Abs. 10** mit der Maßgabe, daß das abschließende Urteil über die schriftliche Prüfungsarbeit im Falle des Nichtbestehens der Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft unverzüglich zu bilden ist;
6. **§ 7** mit der Maßgabe, daß nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach zu halten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unterrichtsstunde angerechnet wird;
7. **§ 8 Abs. 1** mit der Maßgabe, daß eine mündliche Prüfung im Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde entfällt;
8. **§ 10 Abs. 1** mit der Maßgabe, daß die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als Leistung in einer Unterrichtsstunde angerechnet wird;
9. **§ 10 Abs. 4** mit der Maßgabe, daß die Prüfung auch nicht bestanden ist, wenn die Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft nicht bestanden wurde;
10. **§ 11 Abs. 2** mit der Maßgabe, daß im Zeugnis das der Anrechnung nach Nummer 8 zugrunde liegende Prüfungszeugnis der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft genannt wird.

§ 13, Überschrift, Nr. 1 u. 2: Geänd. durch Art. III Nr. 4 Buchst. a u. b d. VO v. 21. 4. 2004, GVBl. S. 202

§ 13 Nr. 3: Neugef. durch Art. III Nr. 4 Buchst. c d. VO v. 21. 4. 2004, GVBl. S. 202

§ 13 Nr. 4 bis 10: Geänd. durch Art. III Nr. 4 Buchst. d bis g d. VO v. 21. 4. 2004, GVBl. S. 202

§ 14*

Übergangsvorschrift

§ 15*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. ...

§ 14: Aufgeh. durch Nr. 50 d. Anlage zum Ges. v. 4. 3. 2005, GVBl. S. 125
§ 15 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Prüfungsamt für
Lehramtsprüfungen Berlin

Zeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat heute die Zweite Staatsprüfung

für das Amt des Lehrers _____ bestanden.

Er/Sie hat das Fach _____

den Lernbereich _____

den Lernbereich _____

Die Leistungen wurden bewertet in der
schriftlichen Prüfungsarbeit mit _____

Unterrichtsstunde im Fach _____ mit _____

Unterrichtsstunde im vorfachlichen Unterricht

mit dem Lernbereich _____ mit _____

mündlichen Prüfung mit _____

Die schriftliche Prüfungsarbeit galt dem Thema

Ergänzende Angaben: Die Leistungen in der schulpraktischen Ausbildung
wurden mit _____ bewertet _____

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die
Lehrämter vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715) in der jeweils geltenden Fassung
durchgeführt.

Berlin, den

Prüfungsamt für
Lehramtsprüfungen Berlin im Landesschulamt

(Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 1: Geänd. durch Art. III Nr. 2 d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699, Art. VII Nr. 2 d. Ges.
v. 6. 11. 2000, GVBl. S. 473, Art. XVII Nr. 6 Buchst. a d. VO v. 12. 10. 2006, GVBl. S. 1018

Prüfungsamt für
Lehramtsprüfungen Berlin

Zeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat heute die Zweite Staatsprüfung

für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung
in zwei Fächern – _____ bestanden.

Er/Sie hat das Fach _____

das Fach _____

Die Leistungen wurden bewertet in der

schriftlichen Prüfungsarbeit mit _____

Unterrichtsstunde im Fach _____ mit _____

Unterrichtsstunde im Fach _____ mit _____

mündlichen Prüfung mit _____

Die schriftliche Prüfungsarbeit galt dem Thema

Ergänzende Angaben: Die Leistungen in der schulpraktischen Ausbildung
wurden mit _____ bewertet _____

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die
Lehrämter vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715) in der jeweils geltenden Fassung
durchgeführt.

Berlin, den

Prüfungsamt für
Lehramtsprüfungen Berlin im Landesschulamt

(Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 2: Geänd. durch Art. III Nr. 2 d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699, Art. VII Nr. 2 d. Ges.
v. 6. 11. 2000, GVBl. S. 473, Art. XVII Nr. 6 Buchst. a d. VO v. 12. 10. 2006, GVBl. S. 1018

Prüfungsamt für
Lehramtsprüfungen Berlin

Zeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat heute die Zweite Staatsprüfung
für das Amt des Lehrers an
Sonderschulen/für Sonderpädagogik _____ bestanden.

Er/Sie hat das Fach _____

die sonderpädagogische Fachrichtung _____

die sonderpädagogische Fachrichtung _____

Die Leistungen wurden bewertet in der
schriftlichen Prüfungsarbeit mit _____

Unterrichtsstunde an einer Sonderschule mit _____

Unterrichtsstunde an einer Sonderschule mit _____

mündlichen Prüfung mit _____

Die schriftliche Prüfungsarbeit galt dem Thema

Ergänzende Angaben: Die Leistungen in der schulpraktischen Ausbildung
wurden mit _____ bewertet _____

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die
Lehrämter vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715) in der jeweils geltenden Fassung
durchgeführt.

Berlin, den

Prüfungsamt für
Lehramtsprüfungen Berlin im Landesschulamt

(Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 3: Geänd. durch Art. III Nr. 2 d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699, Art. VII Nr. 2 d. Ges.
v. 6. 11. 2000, GVBl. S. 473, Art. XVII Nr. 6 Buchst. a u. b d. VO v. 12. 10. 2006, GVBl. S. 1018

Prüfungsamt für
Lehramtsprüfungen Berlin

Zeugnis

Herr/Frau _____
geboren am _____ in _____

hat heute die Zweite Staatsprüfung
für das Amt des Studienrats _____ bestanden.

Er/Sie hat das Erste Fach _____
das Zweite Fach _____

Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor/Assessorin des Lehramts“ zu
führen.

Die Leistungen wurden bewertet in der
schriftlichen Prüfungsarbeit mit _____

Unterrichtsstunde im Fach _____ mit _____

Unterrichtsstunde im Fach _____ mit _____
mündlichen Prüfung mit _____

Die schriftliche Prüfungsarbeit galt dem Thema

Ergänzende Angaben: Die Leistungen in der schulpraktischen Ausbildung
wurden mit _____ bewertet _____

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die
Lehrämter vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715) in der jeweils geltenden Fassung
durchgeführt.

Berlin, den

Prüfungsamt für
Lehramtsprüfungen Berlin im Landesschulamt

(Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 4: Geänd. durch Art. III Nr. 2 d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699, Art. VII Nr. 2 d. Ges.
v. 6. 11. 2000, GVBl. S. 473, Art. XVII Nr. 6 Buchst. a d. VO v. 12. 10. 2006, GVBl. S. 1018

Prüfungsamt für
Lehramtsprüfungen Berlin

Zeugnis

Herr/Frau _____
geboren am _____ in _____
hat heute die Zweite Staatsprüfung
für das Amt des Studienrats _____ bestanden.

Er/Sie hat
als Erstes Fach die berufliche Fachrichtung _____
das Zweite Fach _____

Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor/Assessorin des Lehramts“ zu
führen.

Die Leistungen wurden bewertet in der
schriftlichen Prüfungsarbeit mit _____

Unterrichtsstunde in der beruflichen
Fachrichtung _____ mit _____

Unterrichtsstunde im Fach _____ mit _____
mündlichen Prüfung mit _____

Die schriftliche Prüfungsarbeit galt dem Thema

Ergänzende Angaben: Die Leistungen in der schulpraktischen Ausbildung
wurden mit _____ bewertet _____

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die
Lehrämter vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715) in der jeweils geltenden Fassung
durchgeführt.

Berlin, den

Prüfungsamt für
Lehramtsprüfungen Berlin im Landesschulamt

(Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 5: Geänd. durch Art. III Nr. 2 d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699, Art. VII Nr. 2 d. Ges.
v. 6. 11. 2000, GVBl. S. 473, Art. XVII Nr. 6 Buchst. a d. VO v. 12. 10. 2006, GVBl. S. 1018

Prüfungsamt für
Lehramtsprüfungen Berlin

Zeugnis

Herr/Frau _____
geboren am _____ in _____
hat heute die Zweite Staatsprüfung
für das Amt des Studienrats _____ bestanden.

Er/Sie hat die berufliche Fachrichtung _____
als Erstes Fach
die Sonderpädagogische Fachrichtung _____
und die sonderpädagogische Fachrichtung _____
als Zweites Fach

Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor/Assessorin des Lehramts“ zu führen.

Die Leistungen wurden bewertet in der
schriftlichen Prüfungsarbeit mit _____
Unterrichtsstunde an einer Sonderschule mit _____
Unterrichtsstunde an einer Sonderschule mit _____
mündlichen Prüfung mit _____

Die schriftliche Prüfungsarbeit galt dem Thema

Ergänzende Angaben: Die Leistungen in der schulpraktischen Ausbildung
wurden mit _____ bewertet _____

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die
Lehrämter vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715) in der jeweils geltenden Fassung
durchgeführt.

Berlin, den

Prüfungsamt für
Lehramtsprüfungen Berlin im Landesschulamt

(Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 6: Geänd. durch Art. III Nr. 2 d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699, Art. VII Nr. 2 d. Ges.
v. 6. 11. 2000, GVBl. S. 473, Art. XVII Nr. 6 Buchst. a d. VO v. 12. 10. 2006, GVBl. S. 1018

Prüfungsamt für
Lehramtsprüfungen Berlin

Zeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat heute die Zweite Staatsprüfung
für das Amt des Studienrats _____ bestanden.

Er/Sie hat das Großfach Bildende Kunst.

Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor/Assessorin des Lehramts“ zu
führen.

Die Leistungen wurden bewertet in der
schriftlichen Prüfungsarbeit mit _____

1. Unterrichtsstunde im Fach _____ mit _____

2. Unterrichtsstunde im Fach _____ mit _____

mündliche Prüfung mit _____

Die schriftliche Prüfungsarbeit galt dem Thema

Ergänzende Angaben: Die Leistungen in der schulpraktischen Ausbildung
wurden mit _____ bewertet _____

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die
Lehrämter vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715) in der jeweils geltenden Fassung
durchgeführt.

Berlin, den

Prüfungsamt für
Lehramtsprüfungen Berlin im Landesschulamt

(Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 7: Angef. durch Art. I Nr. 6 d. VO v. 15. 2. 1993, GVBl. S. 96, geänd. durch Art. III Nr. 2 d. Ges.
v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699, Art. VII Nr. 2 d. Ges. v. 6. 11. 2000, GVBl. S. 473, Art. XVII Nr. 6
Buchst. a d. VO v. 12. 10. 2006, GVBl. S. 1018